Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Unvermüglichkeit, und erspairung aller Stende,
Derowegen dann demselben pflichtes gestallt, und
wie durch Ds. Hr. Gl. begert wurdt, weitere
Hilfleistung zuthun unmöglich, und unerschwing-
„lich sey.

Zum Dritten erbietens sich die Stende, da Ihro
allein gegen Ihro Verantwortlich, der Landt
fürstendig, und des Stendes, auch gemainen
Nutzen erschwingliche mittel und gelegenheit
angezaigt werden, Dardurch dem oblig-
„enden Last zuhelffen, dieselbe unter Hoguelich
die Rath zuziehen, und gegen Ihro Hr. Gl.
sich darauf dermassen zuerklären, Ihro Gl.
an gnedigs wol als zuuor, deren underthänigen
Zuuorsichtigen Ihr werdes schirmes und erhaltens
nötig.